

Grenzen der Kfz-Führereigenschaft eines beifahrenden Fahrlehrers

BGH Beschluss vom 23.09.2014 – 4 StR 92/14 = NJW 2015, 1124 (OLG Karlsruhe)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der betroffene Fahrlehrer führte mit einer Fahrschülerin, die bereits mindestens sechs Fahrstunden hinter sich hatte, eine Ausbildungsfahrt durch. Während der Fahrt – konkret beim Einbiegen in eine Straße nach rechts, telefonierte der betroffene Fahrlehrer mit seinem Mobiltelefon, das er ans rechte Ohr gehalten hatte, ohne Freisprecheinrichtung. Es bestand kein Anlass der bereits geübten Fahrschülerin besondere Aufmerksamkeit zu widmen oder damit zu rechnen, in ihr Fahrverhalten eingreifen zu müssen.

Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit der vorsätzlichen verbotswidrigen Benutzung eines Mobiltelefons (§ 23 Abs.1a StVO) zu einer Geldbuße von 40 Euro. Dagegen stellte der Betroffene den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs.1 S.2 OWiG), welchem das OLG Karlsruhe durch Beschluss des Einzelrichters zur Fortbildung des Rechts stattgab (§ 80 Abs.1 Nr.1, 80a Abs.1, Abs.3 S.2 OWiG) und zur Entscheidung an den mit drei Berufsrichtern besetzten Bußgeldsenat (§ 80a Abs.3 S.1 OWiG) übertrug.

II. Hier interessant: Verlauf des Verfahrens

Das OLG Karlsruhe sah sich nicht in der Lage über die Rechtsbeschwerde des Betroffenen zu entscheiden, da es sonst entweder von der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 04.07.2013 (NStZ 2014, 654) oder der Entscheidung des OLG Bamberg vom 24.03.2009 (NJW 2009, 2393) abweichen müsste, weshalb es die Sache durch Beschluss dem BGH zur Entscheidung folgender Rechtsfrage vorlegte (§ 79 Abs.3 OWiG iVm § 121 Abs.2 Nr.1 GVG):

„Ist ein Fahrlehrer, der als Beifahrer während einer Ausbildungsfahrt neben einem Fahrschüler sitzt, dessen fortgeschrittener Ausbildungsstand zu einem Eingreifen in der konkreten Situation keinen Anlass gibt, Führer des Kraftfahrzeuges i.S.d. § 23 Abs.1a S.1 StVO?“

Der BGH verneinte die Vorlegungsfrage entgegen der Stellungnahme des Generalbundesanwalts mit folgenden Gründen:

III. Entscheidungsgründe

Solange der Fahrlehrer nicht vom Beifahrersitz aus in die Lenk- oder Antriebsvorgänge eingreift, erfüllt er nicht die Eigenschaft eines „Führens“, da der Täter sich selbst aller oder wenigstens eines Teiles der wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedienen muss, die für seine Fortbewegung bestimmt sind; dies gilt auch, wenn er sich ein Eingreifen im Notfall vorbehält.

Der beherrschende Einfluss des Fahrlehrers (Weisungsrecht) lässt ihn nicht zum Fahrzeugführer werden, da der eigenhändige Charakter der mit dem Führen verbundenen Delikte und Ordnungswidrigkeiten der Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft entgegensteht.

Aus seiner Verantwortung und der Pflicht, den Fahrschüler im Auge zu behalten, ergibt sich ebenfalls keine Fahrzeugführereigenschaft des Fahrlehrers, da eine solche Auslegung der Gesetzessystematik widerspräche (vgl. § 315a Abs.1 Nr.2 StGB) und das Analogieverbot entgegenstände (Art. 103 Abs.2 GG).

§ 2 Abs.15 S.2 StVG – Fahrzeugführerfiktion – widerspricht einer Eigenschaft des Fahrlehrers als Fahrzeugführer, da es bei einer solchen Auslegung einer Fiktion nicht bedürfte. § 2 Abs.15 S.2 StVG ist allerdings aufgrund sonst entstehender schwerwiegender Wertungswidersprüche auf § 23 Abs.1a StVO nicht anzuwenden (Trunkenheitsfahrt des Fahrlehrers § 24a StVG (+) ← → § 316

StGB (-). Zudem bedarf es einer solchen Fiktion nach dem Sinn und Zweck des § 23 Abs.1a StVO nicht („beide Hände für die Bewältigung von Fahraufgaben frei“ haben).

IV. Problemstandort bzw. Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung ist für die Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung (BGHSt) vorgesehen und hat auch materiell-rechtliche Relevanz für die Fahrzeugführereigenschaft in den §§ 315c, 316 StGB.